

Fragen der Fraktionen SDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwendungsbereich

1. Würde sich nach den Anforderungen der SUP-Richtlinie Umsetzungsrisiken ergeben, wenn Umweltschutzplanungen (z. B. Lärminderungspläne oder Luftreinhaltepläne) vom Anwendungsbereich des SUPG ausgenommen würden, weil es Ziel dieser Pläne ist, die Umweltsituation zu verbessern?

Antwort: Ja! Umweltprüfungspflichtig sind nach Art. 3 Abs. 1, 3, 4 SUP-RL (bestimmte) Pläne und Programme, die voraussichtlich „erhebliche Umweltauswirkungen“ haben. Im ursprünglichen Richtlinienvorschlag war ausdrücklich auf „erhebliche negative Umweltauswirkungen“ abgestellt worden. Das Europäische Parlament hat sich jedoch dafür ausgesprochen, das Negativmerkmal zu streichen, was auch geschehen ist. Neben diesem entstehungsgeschichtlichen läßt sich zudem ein rechtssystematisches Argument anführen. Gelegentlich wird im endgültigen Richtlinienentwurf (einschließlich Anhängen) das Negativmerkmal ausdrücklich erwähnt (z.B. Art. 10 Abs. 1, Anhang I lit. g SUP-RL). Dies wäre jedoch überflüssig, wenn es sich bei den Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie von vornherein nur um solche negativer Art handelte. Hieraus folgt: Fehlt das Negativmerkmal – wie namentlich in der Geltungsbereichsvorschrift des Art. 3 SUP-RL – , erstreckt sich der Begriff der Umweltauswirkungen sowohl auf vorteilhafte als auch auf nachteilige ökologische Folgen. Somit kommt es für die Umweltprüfungspflicht von Plänen und Programmen nicht darauf an, ob diese auf die Verbesserung des Umweltschutzes gerichtet sind oder nicht (vgl. dazu im näheren Hender, NuR 2003, 2/3 f.).

2. Fallen Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 Buchst. a) der SUP-Richtlinie, d.h. sind sie den dort genannten Sachbereichen zuzuordnen und setzen sie einen Rahmen für die Zulassung möglicher UVP-pflichtiger Projekte?

Antwort: Luftreinhalte- und Lärminderungspläne sind nicht den in Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL aufgeführten Sachbereichen zuzuordnen. Zwar werden sie regelmäßig Schwerpunkte in den von dieser Vorschrift erfaßten Sachbereichen Industrie und Verkehr aufweisen, doch reichen sie darüber hinaus und beziehen sich beispielsweise auch auf Luftverunreinigungen durch private Haushalte bzw. Lärm von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie von Militärflughäfen. Ihr Kennzeichen besteht darin, daß sie sachbereichsübergreifenden Charakter tragen. Luftverunreinigung und Lärm werden auf der Grundlage eines einheitlichen (integrierten) Schutzkonzepts bekämpft. Insofern kommt hier ebenso wenig wie bei der Raumordnungsplanung eine Zuordnung von Planteilen zu verschiedenen Sachbereichen (Industrie, Verkehr etc.) in Betracht. Die Sachbereiche der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes sind indes in Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL nicht enthalten. Anders sind die Dinge dann zu beurteilen, wenn sich z.B. ein Lärminderungsplan im Einzelfall auf die Bekämpfung einer bestimmten Lärmquelle (etwa die des Verkehrs) beschränkt. Besondere Bedeutung gewinnt dies im Hinblick auf die vorgesehene Lärminderungsplanung für die Umgebung von Hauptlärmquellen nach § 47 e E-BlmSchG.

Das Rahmensetzungsmerkmal ist bei den Luftreinhalte- und Lärminderungsplänen erfüllt. So sind sie z.B. bei der planerischen Abwägung in Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen, weil sie die öffentlichen Belange der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes konkretisieren. Zudem können sie hier zu Schutzaufgaben führen.

Wie sich aus dem Dargelegten ergibt, sind Luftreinhalte- und Lärminderungspläne nach geltendem Recht grundsätzlich zwar nicht für die obligatorische Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL, aber für die konditionale Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 4 SUP-RL

bedeutsam. Auch bei dieser Einordnung dürften sie allerdings aufgrund des in Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SUP-RL normierten Sicherstellungsauftrags regelmäßig umweltprüfungspflichtig sein.

Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Stellt die Definition der „Öffentlichkeit“ in § 2 Abs. 6 E-UVPG sicher, dass sich alle Personen und Vereinigungen, die nach Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 der SUP-Richtlinie zu konsultieren sind, am Verfahren beteiligen können?

Antwort: Ja! Art. 6 Abs. 1 SUP-RL schreibt vor, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Unter Öffentlichkeit sind nach Art. 2 lit. d SUP-RL eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu verstehen (allgemeine Öffentlichkeit). Dem trägt die Regelung des § 14 i Abs. 1 E-UVPG in Verb. mit § 9 Abs. 1 E-UVPG analog Rechnung. Danach ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen (§ 14 i Abs. 2 Satz 1 E-UVPG) anzuhören. Es geht hierbei um den Begriff der allgemeinen Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 E-UVPG, der nicht hinter den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen des Art. 2 lit. d SUP-RL zurückbleibt.

Die in Art. 6 Abs. 2 SUP-RL normierte behördliche Pflicht, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Plan- bzw. Programmentwurf sowie dem begleitenden Umweltbericht zu geben, bezieht sich dagegen nicht auf die allgemeine Öffentlichkeit im Sinne des Art. 2 lit. d SUP-RL, sondern auf die *betroffene* und *interessierte* Öffentlichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 4 SUP-RL. Zwar greift § 14 Abs. 3 E-UVPG bezüglich der Einwendungsbeziehung die Unterscheidung des Art. 6 Abs. 4 SUP-RL nicht ausdrücklich auf, da die nationale Vorschrift lediglich den Begriff der betroffenen Öffentlichkeit verwendet. Doch wird die gemeinschaftsrechtliche Unterscheidung von diesem Begriff aufgrund der Definition des § 2 Abs. 6 Satz 2 E-UVPG insofern umfaßt, als hinsichtlich der Betroffenheit darauf abgestellt wird, ob die jeweilige Person in ihren Belangen berührt ist. Hierbei gilt es zu beachten, daß zu den Belangen einer Person nicht nur subjektive öffentliche oder private Rechte, sondern auch aner kennenswerte *Interessen* wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder sonstiger Art gehören.

4. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Umfang notwendig?

Antwort: Nein! Zugunsten der allgemeinen Öffentlichkeit schreibt Art. 6 Abs. 1 SUP-RL lediglich vor, daß ihr der Plan- bzw. Programmentwurf und der Umweltbericht zugänglich gemacht werden. Hiernach genügt die Eröffnung einer Informationsmöglichkeit. Dies ist weniger als die von § 14 i Abs. 1 E-UVPG in Verb. mit § 9 Abs. 1 E-UVPG analog verlangte Anhörung der allgemeinen Öffentlichkeit. Für die Planungspraxis dürften sich hieraus jedoch keine nennenswerten Belastungen ergeben, weil es ohnehin außerordentlich schwierig ist, zwischen den einwendungsberechtigten und den nicht einwendungsberechtigten (d.h. nur anhörungsberechtigten) Personen zu unterscheiden. Schon bisher haben nationale Regelungen, die bei der Bürgerbeteiligung danach differenzieren, ob Personen in ihren Belangen berührt sind oder nicht, faktisch eine Populärpartizipation ermöglicht.

Entbürokratisierung

5. Schöpft der Gesetzentwurf bei Plänen und Programmen, die einer Planungshierarchie angehören, die in Artikel 4 und 5 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten der Abschichtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen aus?

Antwort: Die Vorschrift des § 14 f Abs. 3 E-UVPG bietet die Möglichkeit, Abschichtungen vorzunehmen und Mehrfach- bzw. Doppelprüfungen zu vermeiden. Der Planungspraxis obliegt es, diese Möglichkeit konsequent und effektiv zu nutzen. Sie besitzt jedenfalls genügend Spielraum, ihren Aufwand durch ein umsichtiges Prüfungsmanagement zu begrenzen.

6. Schöpft der Gesetzentwurf die in Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Verknüpfung von Umweltprüfverfahren aus?

Antwort: Nach § 14 n E-UVPG kann die Strategische Umweltprüfung mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden. Dies ist namentlich für den Fall des Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-RL bzw. des § 14 c E-UVPG bedeutsam, der sich dadurch auszeichnet, daß die Strategische Umweltprüfung mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zusammenfällt. Doch hat es die zuständige Behörde selbst in der Hand, auf der Grundlage des § 14 n E-UVPG pragmatische aufwandsbegrenzende Lösungen zu entwickeln. Jedenfalls ist nicht erkennbar, daß hier besondere Hindernisse bestehen, die vom nationalen Gesetzgeber gemeinschaftsrechtskonform aus dem Weg geräumt werden könnten.

7. Wie beurteilen Sie die Kostenauswirkungen des SUPG auf Bund, Länder und Kommunen?

Antwort: Eine Kostensteigerung ist unumgänglich. Sie betrifft namentlich die Länder, da deren Behörden für die meisten Planarten zuständig sind, sowie die Gemeinden wegen der hohen Zahl der Bauleitpläne. Die Quantifizierung der Kostensteigerung fällt allerdings schwer, zumal der Gesamtaufwand insbesondere auch von der konkreten Vollzugspraxis der zuständigen Behörden abhängt. Der Gesetzentwurf enthält jedenfalls verschiedene Ansatzpunkte zur Aufwandsbegrenzung. So sind nach § 14 f E-UVPG (nur) solche Angaben in den Umweltbericht aufzunehmen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind im Umweltbericht lediglich zu vermerken. Es besteht nicht etwa eine Rechtspflicht, derartige Defizite so weit wie möglich zu beheben (§ 14 g Abs. 2 Nr. 7 E-UVPG). Die Behörden sind daher – pointiert ausgedrückt – keineswegs gehalten, für jede Tier- oder Pflanzenart im Planungsraum ein Spezialgutachten von Biologen oder anderen Naturwissenschaftlern einzuholen. Vielmehr gehört es zu ihrer Aufgabe, die Grenzen des Zumutbaren, Vertretbaren und Verhältnismäßigen auch dann mutig und standfest zu verteidigen, wenn weitergehende Forderungen in der Öffentlichkeit (z.B. von Verbänden und Bürgerinitiativen) erhoben werden.

8. Können sich durch die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen auch kostenentlastende Effekte für die öffentlichen Haushalte ergeben?

Antwort: Kostenentlastende Effekte für die öffentlichen Haushalte können sich insofern ergeben, als strategische Umweltprüfungen einen Gewinn an Planungsakzeptanz und Planungsrationaltät erwarten lassen, wobei der zuletzt genannte Gesichtspunkt namentlich die Vermeidung von Fehlplanungen und Umweltschäden betrifft. Auch hier bestehen indes erhebliche Quantifizierungsprobleme, die letztlich bewirken, daß sich die Kosten-Nutzen-

Relation bezüglich der strategischen Umweltprüfung weitgehend als eine Frage der persönlichen Einschätzung erweist und dem zufolge bei den verschiedenen Betrachtern uneinheitlich ausfällt. Das Phänomen ist aus der allgemeinen Partizipationsdiskussion bekannt.

9. Wird die vorgesehene Überwachungsregelung (§ 14m E-UVPG) den Anforderungen der SUP-Richtlinie und den Anforderungen der Praxis gerecht?

Antwort: Art. 10 SUP-RL räumt den Mitgliedstaaten einen breiten Spielraum zur Ausgestaltung der Überwachung (Monitoring) ein, so daß die Regelung des § 14 m E-UVPG den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen ohne weiteres gerecht wird. Da die nationale Regelung ebenfalls bemerkenswert weit gefaßt ist, bietet sie ihrerseits den Behörden ausreichende Möglichkeiten für praktikable Lösungen.

Sonderregelungen für die Landschafts- und Verkehrswegeplanung

10. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen der SUP bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene (§ 19b E-UVPG) und der UVP im Linienbestimmungsverfahren (§ 15 E-UVPG)?

Antwort: Es erweist sich als gemeinschaftsrechtswidrig, Linienbestimmungen der Umweltverträglichkeitsprüfung und nicht der Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Zu beachten ist hierbei, daß Art. 3 Abs. 2 lit. a Halbs. 2 SUP-RL zwischen der Genehmigung und der Rahmensetzung für diese unterscheidet. Der gemeinschaftsrechtliche Genehmigungsbegriff bezieht sich dabei auf die behördliche Entscheidung, durch die der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält (Art. 1 Abs. 2 UVP-RL). Das Recht zur Projektdurchführung wird jedoch nicht durch die Linienbestimmung, sondern erst durch den nachfolgenden Planfeststellungsbeschluß gewährt. Die Linienbestimmungen sind dem zufolge nicht der Genehmigungs- bzw. Projektebene, sondern der vorgelagerten Rahmensetzungs- bzw. Planungsebene zuzuordnen. Diese Ebene ist Gegenstand der SUP-Richtlinie. Dem nationalen Gesetzgeber steht insoweit keine Dispositionsfreiheit zu. Durch das systematische Zusammenspiel von UVP- und SUP-Richtlinie ist gemeinschaftsrechtlich vorgegeben, daß sich die UVP auf Genehmigungen, die SUP auf Planungen bezieht. Was Genehmigungen und was Planungen sind, wird durch das Gemeinschaftsrecht bestimmt. Der nationale Gesetzgeber verhält sich daher nicht richtlinienkonform, wenn er die aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als Planungen zu qualifizierenden Linienbestimmungen in § 2 Abs. 3 Nr. 2 E-UVPG zu Genehmigungen (Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben) erklärt und damit der Umweltverträglichkeitsprüfung zuordnet (§ 15 E-UVPG).

11. Halten Sie bei der Linienbestimmung eine Beschränkung der Prüfung auf Trassenvarianten für ausreichend oder sollten hier auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft werden?

Antwort: Das Linienbestimmungsverfahren würde überfrachtet, wenn hier nicht nur Trassenvarianten, sondern auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen zu prüfen wären. Für die verkehrsträgerübergreifende Alternativenprüfung sind höhere Planungsebenen besser geeignet. Da diese ebenfalls einer SUP-Pflicht unterliegen, ergeben sich insoweit aus ökologischer Sicht keine Nachteile.

12. Wie beurteilen Sie die Konzeption des § 19a E-UVPG für die Durchführung der SUP in der Landschaftsplanung (Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente)?

Antwort: Die in § 19 a E-UVPG normierte Ergänzung der Landschaftsplanung um Elemente der Strategischen Umweltprüfung stellt eine Verstärkung der ökologischen Dimension dieser Planungsart dar. Allerdings könnte die vorgesehene Regelung bewirken, daß sich die Länder vermehrt des Modells der Primärintegration bedienen, um eine Strategische Umweltprüfung einzusparen. Beim Modell der Primärintegration erfolgt die Landschaftsplanung von vornherein im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung (Raumordnungs- und Bauleitplanung) und tritt lediglich als deren Bestandteil in Erscheinung. Hier findet daher die Strategische Umweltprüfung auch nur einmal statt, und zwar im Zusammenhang mit der Aufstellung des betreffenden Raumordnungs- bzw. Bauleitplans.

Anders verhält es sich demgegenüber mit dem Modell der Sekundärintegration, dessen Kennzeichen darin besteht, daß eine eigenständige förmliche Landschaftsplanung erfolgt. Die bundesrechtlich vorgesehene Integration der landschaftsplanerischen Inhalte in die räumliche Gesamtplanung (§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 BNatSchG) vollzieht sich bei diesem Modell erst nachträglich – gleichsam in einem zweiten Schritt – mit Hilfe eines besonderen Transformationsaktes. § 19 a E-UVPG führt hier dazu, daß zwei Strategische Umweltprüfungen anfallen. Aus der Sicht des Umweltschutzes besitzt das Modell der Sekundärintegration den besonderen Vorzug, daß es gleichsam auf einer originären Landschaftsplanung beruht. Wenn daher die Länder die intendierte Regelung des § 19 a E-UVPG zum Anlaß nehmen sollten, zunehmend das Modell der Primärintegration einzuführen, hätte diese Regelung möglicherweise im Ergebnis ökologische Nachteile zur Folge.

Allerdings könnte eine derartige Entwicklung auch im Fall eines Verzichts auf die zwingende Umweltprüfungspflichtigkeit der Landschaftsplanung eintreten. Denn in diesem Fall würde die Landschaftsplanung von der Vorschrift des § 14 b Abs. 2 E-UVPG erfaßt, so daß sie – wegen der von ihr üblicherweise ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen – ebenfalls in aller Regel umweltprüfungspflichtig wäre. Hieran läßt sich aufgrund der Vorgabe des Art. 3 Abs. 4 SUP-RL nichts ändern. Unerwünschte Entwicklungen lassen sich in diesem Zusammenhang letztlich nur dadurch vermeiden, daß die Primärintegration bundesrechtlich ausgeschlossen wird.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ist der Titel „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach der Aufnahme der strategischen Umweltprüfung, noch zutreffend?

Antwort: Der Titel „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ist nach der Aufnahme der Strategischen Umweltprüfung zumindest unvollständig. Sachgerechter wäre der Titel „Gesetz über Umweltprüfungen“ oder „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Strategische Umweltprüfung“.

2. Wurde die Richtlinie 2001/42/EG eins zu eins in deutsches Recht überführt?

Antwort: Der Gesetzentwurf geht über die Anforderungen der SUP-Richtlinie teilweise leicht hinaus. Insoweit kann auf die Antworten zu den Fragen 2, 4 und 12 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie zu Frage 2 c der Fraktion der FDP verwiesen werden. Es geht dabei um die Themenbereiche Luftreinhalte- und Lärmminde-
rungsplanung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung und Landschaftsplanung. Zu erwähnen ist ferner § 16 E-UVPG, der das Raumordnungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterwirft. Gemeinschaftsrechtlich dürfte insoweit jedoch weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Strategische Umweltprüfung geboten sein. Denn es spricht einiges dafür, daß das Raumordnungsverfahren eine funktionale Einheit mit dem Genehmigungsverfahren für Projekte bzw. dem Aufstellungsverfahren für Pläne und Programme bildet. Bei dieser Betrachtung erweist es sich als eine besonders formalisierte, die Raumverträglichkeit eines Projekts bzw. Plans oder Programms betreffende Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange, nämlich der zuständigen Landesplanungsbehörde. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sind jedoch keine Genehmigungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 UVP-RL und auch keine Pläne oder Programme im Sinne des Art. 2 lit. a SUP-RL.

3. Ist durch den Gesetzentwurf eine schlanke und bürokratiearme Umsetzung gewährleistet? Wenn nein, welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch?

Antwort: Der Gesetzentwurf enthält mehrere Ansatzpunkte für schlanke und bürokratiearme Strategische Umweltprüfungen. Es ist Sache der zuständigen Behörden, die bestehenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Zu erwägen wäre, in die Regelung des § 14 n E-UVPG, die sich auf die Verbindung der Strategischen Umweltprüfung mit anderen Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen bezieht, einige zusätzliche Hinweise aufzunehmen, um die in dieser Regelung enthaltenen verwaltungspraktischen Erleichterungen zu verdeutlichen (vgl. zu alledem auch die Antworten auf die Fragen 5 bis 9 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen).

4. Wer ist in erster Linie von den Regelungen des Gesetzentwurfes betroffen?

Antwort: Die Gemeinden wegen der hohen Zahl der Bauleitpläne sowie die Länder, da deren Behörden für die meisten Planarten zuständig sind. Der Bund verfügt nur über begrenzte Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Planung, so daß er weniger betroffen ist (vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 7 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen).

5. Mit welchem zusätzlichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand ist durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu rechnen?

Antwort: Bei der Einschätzung des zusätzlichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwands darf nicht übersehen werden, daß bei Planungen bisher schon eine Behördenbeteiligung und häufig auch eine Bürgerbeteiligung (Öffentlichkeits- oder Betroffenenbeteiligung) stattgefunden hat. Hier hat der Gesetzentwurf teils eine Ausweitung, teils nur eine prozedurale Ausformung zur Folge. Zudem ist auch nach geltendem Recht vor dem Hintergrund der gebotenen planerischen Abwägung die Erhebung und Berücksichtigung von Umweltbelangen erforderlich. Die neuen Anforderungen des Gesetzentwurfs beschränken sich insoweit im wesentlichen auf eine stärkere Formalisierung (Umweltbericht). Substantiell neu ist die Überwachung (§ 14 m E-UVPG), die durch Art. 10 SUP-RL gemeinschaftsrechtlich vorgegeben ist. Doch erweist sich die vorgesehene nationale Regelung als hinreichend flexibel, so daß eine routinemäßige Erfüllung der Überwachungsaufgabe ermöglicht wird. Insgesamt ergibt sich zwar, daß ein zusätzlicher Verwaltungs- und Vollzugsaufwand entsteht. Doch weist dieser bei näherer Betrachtung nicht die verbreitet befürchtete Größenordnung auf, zumal es die Behörden teilweise selbst in der Hand haben, ihn zu begrenzen.

6. Welcher zusätzliche Personalbedarf wird durch die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung bei den zuständigen Stellen entstehen?

Antwort: Ohne jegliches zusätzliches Personal werden die mit der Strategischen Umweltprüfung verbundenen neuen Anforderungen nicht zu bewältigen sein. Wie hoch der personelle Bedarfszuwachs im einzelnen ausfällt, hängt einmal von der bisherigen Planungspraxis auf den einzelnen Sachgebieten ab, die erhebliche Unterschiede aufweist. Zum anderen kommt es auf die Zahl der Planungsfälle an. Da beispielsweise bei der Bauleitplanung im Gegensatz zur hochstufigen Raumordnungsplanung bereits nach überkommenem Recht eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie teilweise auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, mag der zusätzliche Personalbedarf für den einzelnen Planungsfall gering sein. Doch ist zu beachten, daß es eine Vielzahl von Bauleitplänen, aber nur einen hochstufigen Raumordnungsplan gibt. Der zusätzliche Personalbedarf läßt sich daher erst dann seriös abschätzen, wenn die bisherigen tatsächlichen Verhältnisse näher analysiert und dem nach neuem Recht erforderlichen Aufwand gegenübergestellt worden sind.

7. Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Strategischen Umweltprüfung entstehen? Wie verteilen sich diese auf Länder und Kommunen?

Antwort: Aufgrund der hohen Zahl der Bauleitpläne werden die zusätzlichen Kosten voraussichtlich in erster Linie die Gemeinden treffen. Die Länder dürften weniger als die Gemeinden, aber aus den oben zu 4. dargelegten Gründen stärker als der Bund belastet werden. Für seriöse Quantifizierungen bedarf es jedoch näherer Analysen (vgl. dazu auch die Ausführungen oben zu 6 sowie zu Frage 7 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen).

8. Inwieweit stellt die bisherige Rechtslage sicher, dass Umweltbelange bei der Aufstellung von Plänen und Programmen berücksichtigt werden?

Antwort: Die Berücksichtigung von Umweltbelangen wird nach der bisherigen Rechtslage vor allem durch das rechtsstaatliche Abwägungsgebot sichergestellt. Im Rechtsstaat sind bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines Plans alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Zu den öffentlichen Belangen gehört dabei namentlich auch der Umweltschutz. Allerdings sind die Belange vom Planungsträger jeweils nur insoweit in der Abwägung zu berücksichtigen, als sie sich aufdrängen, es sei denn, daß sie ihm von anderen Behörden oder von Bürgern mitgeteilt worden sind. Insbe-

sondere durch die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erfolgende systematische Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird nunmehr weitgehend gewährleistet, daß dem Planungsträger keine relevanten Umweltschutzgesichtspunkte entgehen.

9. Welche konkreten positiven Umweltauswirkungen sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu erwarten?

Antwort: Mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, ihre Planungsentscheidungen auf der Grundlage eines in systematischer und formalisierter Weise ermittelten Bestandes an möglicherweise betroffenen Umweltbelangen zu treffen. Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit, daß aufgrund unzureichender Informationen über die konkreten ökologischen Zusammenhänge umweltbeeinträchtigende Planungsinhalte beschlossen werden.

10. Steht der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand in angemessenem Verhältnis zu den durch die Strategische Umweltprüfung erzielten positiven Effekten auf die Umwelt?

Antwort: Da sowohl beim zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand wie auch bei den positiven Effekten erhebliche Quantifizierungsprobleme bestehen, erweist es sich als unvermeidbar, daß die Kosten-Nutzen-Relation bei den verschiedenen Betrachtern uneinheitlich ausfällt. Sie hängt in hohem Maße von persönlichen Präferenzen ab. Insofern geht es hier weniger um eine juristische als vielmehr um eine politische Entscheidung, die jedoch auf europäischer Ebene weitgehend vorweggenommen worden ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen).

11. Welche Ergänzungen der Landesplanungsgesetze werden durch den Gesetzentwurf notwendig werden?

Antwort: In den Landesplanungsgesetzen sind Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung für die Raumordnungspläne (§ 14 o E-UVPG) sowie zur UVP-Pflicht für das Raumordnungsverfahren (§ 16 E-UVPG) zu treffen. Allerdings müssen die Länder aufgrund des EAG Bau ohnehin landesplanungsgesetzliche Novellierungsarbeiten verrichten. Bedeutsam ist, daß einige Vorschriften des EAG Bau durch den Gesetzentwurf geändert werden.

12. Wurden die in der Praxis erkennbaren Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzentwurfes berücksichtigt und behoben?

Antwort: An den Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden im Gesetzentwurf nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

13. Wurden die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung ausreichend gekoppelt, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden?

Antwort: Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Strategischen Umweltprüfung gewöhnlich nachgelagert. Insofern kommt es darauf an, daß das in der Strategischen Umweltprüfung ermittelte Datenmaterial auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung verwertet werden kann. Dies wird durch die Vorschrift des § 5 Satz 4 E-UVPG sichergestellt. Die Vorschrift bewirkt insbesondere auch, daß private Unternehmen als Träger von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, hinsichtlich der (teilweise kostenträchtigen) Beibringung von Unterlagen entlastet werden.

14. Ist mit einer zeitlichen Verzögerung der Planungsverfahren durch die neuen Regelungen zu rechnen?

Antwort: Daß sich die Planungsverfahren aufgrund der neuen Regelungen zeitlich verzögern, läßt sich nicht generell ausschließen. Der Verzögerung kann jedoch einmal durch eine Personalaufstockung entgegengewirkt werden. Außerdem ist in Rechnung zu stellen, daß die Strategische Umweltprüfung voraussichtlich zu Akzeptanzgewinnen führt, die das Risiko der zeitaufwendigen Austragung von Konflikten im Spätstadium der Planung oder nach Inkrafttreten des Plans vermindern.

15. Ist es rechtlich zulässig, den Anhang eines Gesetzes, wie in § 3 Absatz 1a des Gesetzentwurfes vorgesehen, durch Rechtsverordnung zu ändern?

Antwort: Ja! Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, ist es „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber ... die Bundesregierung und den Bundesminister für Gesundheit ermächtigt hat, im Wege der Rechtsverordnung Stoffe in die Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz mit der Folge aufzunehmen, daß der unerlaubte Umgang mit ihnen den Straftatbeständen des Betäubungsmittelgesetzes unterfällt“ (BVerfG-KE-, NJW 1998, 669/670). Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung erweist sich die Regelung des § 3 Abs. 1 a Satz 2 E-UVPG als verfassungskonform.

16. Wie wurde der unbestimmte Begriff der „erheblichen Umweltauswirkung“ aus Artikel 3 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2001/42/EG im Gesetzentwurf konkretisiert? Ist diese Konkretisierung ausreichend?

Antwort: Der in Art. 3 Abs. 3 bis 5 SUP-RL enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff der „erheblichen Umweltauswirkungen“ wird durch § 14 b Abs. 4 in Verb. mit Anlage 4 E-UVPG konkretisiert. Dies entspricht der Regelung des Art. 3 Abs. 5 in Verb. mit Anhang II SUP-RL und ist daher aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

17. Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorprüfung im Einzelfall dazu geeignet, voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen festzustellen?

Antwort: Ja! Die zuständige Behörde dürfte in Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden (§ 14 b Abs. 4 E-UVPG) ohne weiteres in der Lage sein, im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 4 E-UVPG hinreichend zuverlässig zu ermitteln, ob der betreffende Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat oder nicht.

18. Wie wird die Berücksichtigung bekannter Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 14 f Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes beurteilt?

Antwort: Wenn mit der Strategischen Umweltprüfung auch das Ziel verfolgt wird, die Akzeptanz von Planungen zu verbessern, dann ist die Regelung – ungeachtet der Anforderungen des SEA-Protokolls – insofern sinnvoll, als sie zu einer Konfliktschärfung beizutragen vermag. Zu beachten ist hierbei, daß der Umweltbericht (zusammen mit dem entsprechenden Plan- oder Programmentwurf) den nach § 14 h E-UVPG zu beteiligenden Behörden übermittelt wird. Diese werden durch die hier in Rede stehende Regelung in die Lage versetzt, sich mit den Planungsfragen, die aufgrund der bereits bekannten Äußerungen der Öffentlichkeit als besonders umstritten anzusehen

sind, gezielt auseinanderzusetzen und gegebenenfalls die in der Öffentlichkeit bestehenden Besorgnisse zu zerstreuen.

19. Ist es sachdienlich, dass nach § 14 g das Gesetz selbst den Bewertungsmaßstab für die strategische Umweltprüfung festlegt und dieser sich nicht, wie der Untersuchungsrahmen auch, an den in § 14 f Absatz 2 genannten maßgeblichen Rechtsvorschriften orientiert?

Antwort: Die Bewertung erfolgt auch im Rahmen des § 14 g E-UVPG „nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ (Abs. 3), so daß eine hinreichende inhaltliche Abstimmung mit § 14 f Abs. 2 E-UVPG gegeben ist.

20. Wie wird die Beteiligung anderer betroffener Behörden nach § 14 f Absatz 4 des Gesetzentwurfes sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung Sachverständiger und weiterer Dritter beurteilt?

Antwort: Die in § 14 f Abs. 4 Satz 1 E-UVPG normierte Behördenbeteiligung entspricht der Vorgabe des Art. 5 Abs. 4 SUP-RL. Soweit es um die Hinzuziehung Sachverständiger oder Dritter geht (§ 14 f Abs. 4 Satz 3 E-UVPG), handelt es sich lediglich um eine Kannvorschrift. Die zuständigen Behörden mögen im Einzelfall entscheiden, ob sich eine derartige Hinzuziehung als zweckmäßig erweist.

21. Sind die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung im Gesetzentwurf sinnvoll, wenn Unternehmer selbst noch nicht den genauen letztendlichen Umfang ihrer Vorhaben vorhersehen können?

Antwort: Für die Beurteilung konkreter Vorhaben privater Unternehmen kommt weniger die Strategische Umweltprüfung als vielmehr die Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht. Gleichwohl geschieht es nicht selten, daß es bereits auf der Planungsebene um konkrete Vorhaben geht. Doch ist die Strategische Umweltprüfung auch in einem derartigen Fall (lediglich) auf diejenigen Inhalte auszurichten, die in den Plan aufgenommen werden. Insoweit ergeben sich keine Besonderheiten. Wenn es sich als sinnvoll erweist, ungeachtet noch nicht bekannter Vorhabendetails bereits bestimmte Planinhalte festzulegen, dann kann es nicht sachwidrig sein, diese Inhalte einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Setzt der SUP-Gesetzentwurf die Plan-UP-Richtlinie "1:1" um, und wenn nein, in welchen Bereichen geht der Gesetzentwurf über die zwingend erforderliche Umsetzung der EG-Richtlinie hinaus? Halten Sie die Umsetzung insoweit für sinnvoll und wie begründen Sie Ihre Auffassung?

Antwort: Vgl. dazu die Hinweise und Ausführungen bei Frage 2 der Fraktion der CDU/CSU.

2. Sind die in Anlage 3 des SUP-Gesetzentwurfs als SUP-pflichtig aufgezählten Pläne und Programme zwingend auch nach Artikel 3 der Plan-UP-Richtlinie SUP-pflichtig, insbesondere
 - a) erfordert die Plan-UP-Richtlinie eine zwingende SUP-Pflicht für Abfallwirtschaftspläne auch für den Fall, daß diese keine Standortentscheidungen beinhalten und lediglich nachrichtlich die bestehenden Standorte darstellen, weil die Entsorgungssituation dauerhaft gesichert ist? Halten Sie insoweit den für eine strategische Umweltprüfung der Abfallwirtschaftspläne erforderlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für gerechtfertigt?

Antwort: Hinsichtlich der zwingenden SUP-Pflicht kommt es nach Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL nicht darauf an, ob Abfallwirtschaftspläne Standortentscheidungen treffen. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Pläne Aussagen enthalten, die bei der Genehmigung von Projekten, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Das ist auch insoweit der Fall, als es nicht um Standortentscheidungen geht. Bei der Beurteilung der Frage, ob der mit einer Strategischen Umweltprüfung verbundene Aufwand auch bei weniger umweltbedeutsamen Abfallwirtschaftsplänen gerechtfertigt ist, darf nicht übersehen werden, daß die Prüfung in derartigen Fällen routinemäßig erfolgen kann, woraus eine Aufwandsbegrenzung resultiert.

- b) ist die SUP-Pflicht für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach der Plan-UP-Richtlinie gefordert, und wenn nein, wie bewerten Sie dies speziell vor dem Hintergrund, daß es sich bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht um eine Planentscheidung sondern um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne planerische Gestaltungsfreiheit handelt, bei der die Festsetzung vom Vorhandensein gesetzlich definierter Gegebenheiten abhängt?

Antwort: Die Begriffsbestimmung der Pläne und Programme in Art. 2 lit. a SUP-RL ist auffallend weit gefaßt. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erweist sich in hohem Maße als umwelt- und raumrelevant. Ob bei der räumlichen Begrenzung der Überschwemmungsgebiete planerische Gestaltungsfreiheit besteht, mag dahinstehen. Denn hierauf kommt es nicht an. So läßt sich z.B. die Umweltprüfungspflicht der rheinland-pfälzischen Regionalpläne nicht etwa mit der Begründung verneinen, diese Pläne seien für einen gesetzlich festgelegten territorialen Bereich aufzustellen. Ausschlaggebend ist, daß die rechtlichen Vorgaben für die *Ausgestaltung* der Überschwemmungsgebiete keineswegs eine Dichte aufweisen, die den Behörden jeglichen Entscheidungsfreiraum nimmt und nur noch schematische Vollzugshandlungen ermöglicht. Daß die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL erfüllt und deshalb zwingend einer Strategischen Umweltprüfung bedarf, ist nicht zuletzt auch insofern sinnvoll, als die Prüfung wichtige Gesichtspunkte hervorbringen kann, die zu gegensteuernden Maßnahmen etwa im Bereich der Raumordnungs- oder Landschaftsplanung Anlaß geben.

- c) wie bewerten Sie die zwingende SUP-Pflicht für Landschaftsplanungen auch wenn diese selbst keine eigene Rechtswirkung entfalten, sondern nur in Rechtswirkung entfaltende Fachplanungen übernommen werden und dort die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)?

Antwort: Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung nicht nur in (anderen) Planungen, sondern auch in Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Eine derartige Berücksichtigungspflicht reicht für Art. 3 Abs. 2 lit. a Halbs. 2 SUP-RL aus (vgl. auch die Ausführungen oben zu Frage 2 a). Gleichwohl ist die Landschaftsplanung – von Sonderfällen abgesehen – nicht zwingend umweltprüfungspflichtig. Der Grund hierfür besteht darin, daß sie keinem der in Art. 3 Abs. 2 lit. a Halbs. 1 SUP-RL aufgeführten Sachbereiche zugeordnet werden kann (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Frage 12 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen).

- d) wie bewerten Sie die SUP-Pflicht für forstliche Rahmenpläne, obwohl diese zum einen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten begründen und beispielsweise lediglich ein Fachgutachten darstellen und zum zweiten im Zuge der Novellierung des Bundeswaldgesetzes eine Streichung der Vorschrift vorgesehen beziehungsweise vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium angekündigt ist?

Antwort: Die Umweltprüfungspflicht eines Plans hängt nicht davon ab, ob dieser Außenwirkungen entfaltet, indem er unmittelbar Rechte und Pflichten begründet. Daß derzeit Überlegungen angestellt werden, die Vorschriften zu den forstlichen Rahmenplänen aufzuheben, stellt keinen Grund dar, diese Pläne vom E-UVPG auszunehmen. Solange die Vorschriften rechtswirksam sind, hat sie der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen.

Legen die anderen EU-Mitgliedstaaten Art. 3 der Plan-UP-Richtlinie bzw. die Begriffe "Pläne und Programme" (Art. 2 lit. a der Plan-UP-Richtlinie) ebenso aus wie die Bundesregierung?

Antwort: Einer Notiz in einer Tageszeitung war unlängst zu entnehmen, daß Dänemark, Irland und Großbritannien die Richtlinie bereits umgesetzt haben. Es erwies sich jedoch als langwierig, die Gesetzestexte zu erhalten. Gegebenenfalls kann auf die Frage mündlich eingegangen werden.

3. Ist es nach der Plan-UP-Richtlinie erforderlich, Pläne und Programme, die aus Umweltschutzgründen aufgestellt werden (z.B. Lärminderungspläne) ihrerseits wiederum einer SUP zu unterwerfen? Wenn nein, halten Sie insoweit eine Überprüfung dennoch für sinnvoll, z.B. mit dem Argument, daß dadurch Schutzplanungen optimiert werden können, oder teilen Sie die Einschätzung, daß eine Prüfungspflicht insoweit zu überflüssiger Bürokratie führen wird?

Antwort: Vgl. dazu die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

4. Nutzt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung (z. B. Abschichtung mit dem Ziel, Mehrfachprüfungen zu vermeiden; Integration verschiedener Umweltprüfungen und Verfahren; Zusammenfassung von Plänen in einem integrierten Plan auf Bundes-, Landes-, regionaler oder kommunaler Ebene) aus und wenn nein, wo besteht Spielraum zur weiteren Vereinfachung?

Antwort: Vgl. dazu die Ausführungen zu den Fragen 5 und 6 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie zur Frage 3 der Fraktion der CDU/CSU.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung? Halten Sie die Regelungen für geeignet, um die Verfahren insbesondere bei überregionalen Verfahren jeweils in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand durchführen zu können?

Antwort: Die Regelungen sind durch die SUP-Richtlinie weitgehend vorgegeben. Insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung auf den hohen Planungsebenen wären größere mitgliedstaatliche Spielräume, die beispielsweise auch ein Beiratsmodell oder die Beschränkung auf eine Verbandsbeteiligung zugelassen hätten, wünschenswert gewesen.

6. Wie bewerten Sie im Hinblick auf das Ziel eines möglichst effizienten und zügig durchgeführten SUP-Verfahrens die Regelung in diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu der im Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) festgelegten Regelung? Wie bewerten Sie die Einschätzung, daß im EAG Bau eine im Vergleich zum SUPG-Entwurf unbürokratischere Regelung gefunden wurde?

Antwort: Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich ebenso wie das EAG Bau bei der Ausgestaltung des Umweltprüfungsverfahrens eng an die Vorgaben der SUP-Richtlinie an. Soweit es um die zwingenden prozeduralen Vorschriften des Gesetzentwurfs geht, sind substantielle Unterschiede zu den Regelungen des EAG Bau nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß im Gesetzentwurf Regelungen getroffen werden, die etliche verschiedene, teilweise erst in jüngerer Zeit eingeführte Planungsarten erfassen, während das EAG Bau lediglich den überschaubaren und relativ homogenen Bereich der bau- und raumordnungsrechtlichen Planung betrifft.

7. Ist das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei der SUP (§ 14e SUPG-E) so eindeutig geregelt, daß für die Rechtsanwender genügend Klarheit besteht und eine einheitliche Umsetzung des SUP-Rechts auf Länderebene durch die Ländergesetze und bei der Anwendung sichergestellt ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort: § 14 e E-UVPG ist der Vorschrift des § 4 UVPG nachgebildet worden, die bereits im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 enthalten war. Da diese Vorschrift keine über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung bereitet hat, kann davon ausgegangen werden, daß der Rechtsinhalt des § 14 E-UVPG ebenfalls hinreichend klar ist.

8. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die durch Ausarbeitung, Annahme und Änderung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme für den Bund, die Länder und die Kommunen entstehen werden?

Antwort: Vgl. dazu die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie zu den Fragen 5 bis 7 der Fraktion der CDU/CSU.

9. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, mittels Durchführung von SUP-Planspielen bei den unter die Gesetzesregelung fallenden Plänen und Programmen zusätzliche Erkenntnisse über Praktikabilität, Kosten- und Zeitaufwand sowie Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten zu gewinnen? Halten Sie die Durchführung von entsprechenden Planspielen für sinnvoll und würden Sie dies befürworten?

Antwort: Ob sich aus Planspielen weiterführende Erkenntnisse für die inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen des Gesetzentwurfs gewinnen lassen, dürfte insofern zweifelhaft sein, als diese Regelungen durch die SUP-Richtlinie in hohem Maße vorgeprägt sind. Planspiele könnten eher dazu beitragen, die besten Lösungen für den Regelungsvollzug, d.h. für ein effizientes Verfahrens- und Prüfungsmanagement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln.